

Satzung

Zukunft für Kordel e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: „Zukunft für Kordel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kordel. Der Wohnsitz des / der Vorsitzenden ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Rechtsform)

Der Verein hat die Natur eines eingetragenen Vereins. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist **die Förderung**

2.1 der Jugend- und Altenhilfe;

2.2 von Kunst und Kultur;

2.3 des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.4 der Heimatpflege und Heimatkunde;

- 2.5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kordel und zum Wohle der Bürger des Ortes in den folgenden Bereichen:

- In der Jugend- und Altenhilfe arbeitet eine Gruppe mehrmals im Jahr mit Kindern und Jugendlichen, mit Erwachsenen, insbesondere mit älteren Mitbürgern. U. a. sind unterschiedliche Bastel- und Malarbeiten im Rahmen von entsprechenden Workshops im Angebot.
- Eine weitere Gruppe beschäftigt sich schwerpunktmäßig zwecks Förderung der Buch- und Lesekultur mit Lesungen in der Grundschule und im Kindergarten, veranstaltet Vorleseabende für Erwachsene, fördert Dialektgeschichten und bearbeitet Themen jeglicher Art von Kultur.

- Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege legt eine Gruppe u. a. den Focus auf Pflege und Kennzeichnung der Wanderwege in und um Kordel.
 - Im Bereich der Heimatpflege und Heimatkunde widmen sich weitere Gruppen der Weiterentwicklung des Dorfcharakters (Spielplätze, Parkanlagen, usw.) und der Beratung in allen diesbezüglichen Fragen, des Weiteren den Themen Wandern rund um Kordel, Kordeler Geschichten und Geschichtchen, Mundartpflege usw.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden,
 - a. gegen die keine begründeten Bedenken bestehen,
 - b. minderjährige Personen, sofern diese die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich vorweisen können,
 - c. die sich für die Vereinsziele einsetzt, sie fördern und unterstützen möchte.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod,
 - d. durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem / der Vorsitzenden oder seinem / seiner Stellvertreter /in schriftlich zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt und / oder gegen Satzungsbestimmungen verstößt.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den / die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter /in schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch den / die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter /in schriftlich mitzuteilen, sofern das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

5. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

§ 6 (Beitrag)

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages.

§ 7 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen wurden,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige und weit tragende vereinsmäßige Entscheidungen anstehen oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzende(n) oder seinem(r) Stellvertreter /in schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abgestimmt wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ausgenommen in den Fällen der §§ 10 und 12 der Satzung. Vor einer Abstimmung ist über eine geheime oder offene Abstimmung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
7. Die Versammlung wird grundsätzlich von dem / der Vorsitzenden geleitet. Sofern Wahlen anstehen, wird der Wahlvorgang von einem / einer zu wählenden Wahlleiter /in durchgeführt. Er / Sie entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter /in und dem / der Schriftführer /in zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Vorstand)

Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem / der Vorsitzenden,
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem / der Schriftführer /in ,
 - d. dem / der Kassenwart /in,
 - e. dem / der Pressewart / in,
 - f. bis zu 3 Beisitzern,
 - g. den Gruppensprechern /innen
2. Der Vorstand wird bei Bedarf von dem / der Vorsitzenden oder seinem(r) Stellvertreter /in einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist nicht mindestens die Hälfte anwesend, so ist erneut einzuladen und der Vorstand ist auf jeden Fall beschlussfähig.
6. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der / die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter /in. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Sitzungsleiter /in und von dem / der Schriftführer /in zu unterzeichnen ist.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a. Führung der Geschäfte und Erledigung der laufenden Aufgaben,
 - b. Führung der Kassengeschäfte,
 - c. Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung und Erarbeitung von konzeptionellen Schwerpunktsetzungen,
 - e. Beschlussfassung über die Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen,

- f. Entscheidung über Aufnahmeanträge.
- g. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen oder anderer Veranstaltungen.

§ 10 (Satzungsänderungen)

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine etwaige Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) bekannt zu geben.

§ 11 (Vertretung des Vereins nach dem BGB)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter /in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eventuell vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Kordel zu übergeben mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke Verwendung finden darf.

§ 13 (Anwendung des Vereinsrechts)

Für das Verhältnis der Mitglieder des Vereins zueinander und untereinander sowie für das Rechtsverhältnis nach außen finden im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht Anwendung. Die Satzung wurde am 22.04.2015 in Kordel von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt somit am 22.04.2015 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

.....
(Anton Parth, Vorsitzender)

.....
(Peter Müller, stv. Vorsitzender)

